

## UNIQA Insurance Group AG

### Textgegenüberstellung Satzungsänderungen zu Tagesordnungspunkt 7.

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Grundkapital und Aktien</b></p> <p>.....</p> <p>(3) Der Vorstand ist ermächtigt, bis einschließlich 30.06.2018</p> <p>(a) das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt um höchstens EUR 12.371.850,00 durch Ausgabe von bis zu 12.371.850 auf Inhaber oder auf Namen lautenden Stückaktien mit Stimmrecht gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen einmal oder mehrmals zu erhöhen,</p> <p>(b) .....</p> <p>.....</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Grundkapital und Aktien</b></p> <p>.....</p> <p>(3) Der Vorstand ist ermächtigt, bis einschließlich 30.06.201<sup>9</sup></p> <p>(a) das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt um höchstens EUR 81.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 81.000.000 auf Inhaber oder auf Namen lautenden Stückaktien mit Stimmrecht gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen einmal oder mehrmals zu erhöhen,</p> <p>(b) .....</p> <p>.....</p>

## UNIQA Insurance Group AG

### Textgegenüberstellung Satzungsänderung zu Tagesordnungspunkt 8.

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Der Aufsichtsrat</b></p> <p>.....</p> <p>(9) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder, darunter der Vorsitzende und ein Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, oder - im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden - darunter drei Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, anwesend sind.</p> <p>.....</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Der Aufsichtsrat</b></p> <p>.....</p> <p>(9) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder, darunter der Vorsitzende und ein Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, oder - im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden - darunter drei Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, anwesend sind <b>Aufsichtsratsmitglieder können zu Aufsichtsratssitzungen im Weg von Videokonferenzen, in Bild und Ton mit Echtzeitübertragung, jedoch ohne körperliche Anwesenheit am Sitzungsort zugeschaltet werden und ihr Stimmrecht im Weg einer solchen Videokonferenz ausüben (§ 92 Abs 5 4. Satz AktG); die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats richtet sich auch in diesem Fall nach Satz 1.</b></p> <p>.....</p>